

I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 26.10.2023 die nachstehende I. Änderung der Satzung vom 20.10.2022 beschlossen:

§ 1 öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Saulgau erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindergärten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für zwölf Monate im Kalenderjahr zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von der Art und dem Umfang des Betreuungsangebots sowie der anrechenbaren Kinderzahl im Haushalt bemessen.
- (3) Für die Berechnung der Anzahl der Kinder in einem Haushalt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die ständig, mit Hauptwohnsitz in Bad Saulgau gemeldet sind und im Haushalt leben. Es ist dabei unerheblich ob diese noch in Ausbildung sind oder nicht.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot und der Anzahl der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Abs. 3 in Euro:

- A)** für einen Betreuungsplatz in einer **Regelgruppe (RG)** oder **Altersgemischten Gruppe (AM)** mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 30-32 Stunden/Woche. (Die Betreuungszeit verteilt sich in der Regel auf fünf Vormittage sowie mindestens einen Nachmittag. Die Kinder gehen über Mittag nach Hause zum Essen und werden anschließend wiedergebracht. Bei der altersgemischten Gruppe ist die Aufnahme von Kindern im Alter ab zwei Jahren möglich.)

	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	ab 01.01.2024	
		ab 3 Jahren	ab 2 Jahren
RG/AM	1 Kind	142,00 €	278,00 €
bis 32 Std/Woche.	2 Kinder	114,00 €	223,00 €
	3 Kinder und mehr	78,00 €	150,00 €
Besuch von 2-Jährigen in Altersgemischten Gruppen			
2 Tage/Woche (45 %)	1 Kind		125,00 €
	2 Kinder		100,00 €
	3 Kinder und mehr		68,00 €
3 Tage/Woche (65 %)	1 Kind		181,00 €
	2 Kinder		144,00 €
	3 Kinder und mehr		98,00 €

- B)** für einen Betreuungsplatz im Rahmen der **Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von in der Regel 30 - 35 Stunden/Woche. (Die Betreuungszeit verteilt sich auf fünf Vormittage mit einer Dauer von jeweils mindestens 6 Stunden/Tag am Stück).

	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	
Verlängerte Öffnungszeiten		180,00 €
	2 Kinder	143,00 €
	3 Kinder und mehr	99,00 €

- C)** für einen Platz im Rahmen der **Ganztagesbetreuung**: mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von in der Regel 36-45 Stunden pro Woche. Aufgrund der Länge der Betreuungszeit findet in der Kindertageseinrichtung die Einnahme des Mittagessens und gegebenenfalls weiterer Speisen statt.

Angebotsform	Staffelung	
	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	
Ganztagesbetreuung		ab 3 Jahren
47,5 Std. Öffnungszeit	1 Kind	315,00 €
	2 Kinder	242,00 €
	3 Kinder und mehr	168,00 €
45 Std. Öffnungszeit	1 Kind	298,00 €
	2 Kinder	230,00 €
	3 Kinder und mehr	156,00 €
40 Std. Öffnungszeit	1 Kind	269,00 €
	2 Kinder	202,00 €
	3 Kinder und mehr	140,00 €

D) Krippen: in Krippen werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr betreut. Teilweise ist die Inanspruchnahme der Betreuung auch nur an zwei oder drei Tagen pro Woche möglich. Die Kosten für einen Krippenplatz betragen abhängig von der Betreuungszeit pro Woche:

Angebotsform	Staffelung		
	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie		
Kinderkrippe		unter 3	
30 - 33 Stunden/Woche	1 Kind		399,00 €
	2 Kinder		299,00 €
	3 Kinder und mehr		208,00 €
		2 TW (45 %)	3 TW (65 %)
		180,00 €	260,00 €
		135,00 €	194,00 €
		94,00 €	135,00 €
unter 3			
bei 45 Stunden/Woche	1 Kind		525,00 €
	2 Kinder		400,00 €
	3 Kinder und mehr		275,00 €
		2TW 45%	3TW 65%
		236,25 €	341,25 €
		180,00 €	260,00 €
		123,75 €	178,75 €
bei 22,5 Stunden/Woche	1 Kind		298,00 €
	2 Kinder		223,00 €
	3 Kinder und mehr		158,00 €

- (2) Bei Anmeldung des Kindes in der Krippe wird eine Kautionshöhe von einem Monatsbeitrag erhoben. Die Kautionshöhe wird mit dem ersten Betreuungsmonat verrechnet, wenn das Kind wie geplant die Einrichtung besucht. Erfolgt die Betreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so findet keine Anrechnung statt.
- (3) Wird ein Kind zum wiederholten Mal zu spät abgeholt, fällt eine Zusatzgebühr von 10 Euro / angefangene Viertelstunde an.

§ 4 Entstehung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils für ein Kindergartenjahr (zwölf Monate), d. h. auch für die Dauer der Ferien zu bezahlen.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten. Bei der Berechnung werden die Kinder berücksichtigt, die alle im selben Haushalt (Hauptwohnsitz) leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (familienbezogene Sozialstaffelung, Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge). Die Sozialstaffelungen (Geschwisterermäßigungen) werden ab dem Monat gewährt, in dem sie von den **Eltern** gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (s. 2.8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (3) Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (4) Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.
- (5) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder-

und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 6 Beendigung der Betreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Saulgau, den 21.11.2023

Gez. Doris Schröter

Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.